

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. EKM S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Worte „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt und die Wörter „oder einer ihrer Teilkirchen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Oberste Dienstbehörde ist
 - a) für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von § 11 sind, und für den Leiter oder die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirchenrat,
 - b) für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Landeskirchenamt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Buchstabe a) wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt und werden die Wörter „am jeweiligen Standort“ und „bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „über die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Vorsitzende des Landeskirchenrates“.

- cc) Unter Buchstabe c) werden die Wörter „Kirchenamtes“ und „Kirchenamt“ durch die Wörter „Landeskirchenamtes“ und „Landeskirchenamt“ ersetzt.
- dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 „d) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt, die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.“
3. In § 3 werden die Wörter „die Kirchenleitung der Föderation“ durch die Wörter „der Landeskirchenrat“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
 (zu § 38 Absatz 2 KBG)

Für die Gewährung von Sonderurlaub gelten die Regelungen über die Arbeitsbefreiung für kirchliche Angestellte entsprechend.“

5. § 5 wird § 6.
6. § 6 wird § 7.
7. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet
 a) im Falle des § 2 Absatz 1 der Landeskirchenrat,
 b) im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe d) die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.
 Im Übrigen entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.“
8. § 8 wird § 9 und in Satz 1 wie folgt geändert:
 Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
9. § 9 wird § 10.
10. Nach dem neuen § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
 (zu § 91 KBG)

(1) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne dieser Bestimmungen können in den Wartestand versetzt werden, wenn Sie nicht unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterverwendet werden können. Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

(2) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht

gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglied eines kirchenleitenden Organs gemäß § 60 Absatz 3 Kirchenbeamtenengesetz sind diejenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Nummern 2 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Mitglied des Landeskirchenrates oder Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind.“

11. § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

Die Wörter „das Kirchenamt“ werden durch die Wörter „der Landeskirchenrat“ ersetzt.

12. Nach dem neuen § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
„Übergangsbestimmung

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt findet § 2 Absatz 2 Buchstabe a) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den
(4220-03 / 3521)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses